

stahl, Mord, Aufruhr u. s. w. vergangen hat, wird, sobald seine That bekannt wird, auch wenn kein anderer Bürger für sich wegen Beschädigung Klage führt, zur Rechenschaft gezogen und nach den Bestimmungen des Strafrechts behandelt. Denn es kommt hier nicht blofs das Recht eines einzelnen in Frage, sondern die Sicherheit und das Ansehen des Staates selbst würde Not leiden, wenn solche Vergehungen ungeahndet und solche Mitglieder des Gemeinwesens unbestraft blieben.

In vielen Fällen, wo es sich um die Bestrafung eines Bürgers handelt, werden bei der Entscheidung aufser den Rechtsgelehrten auch Männer aus dem Volke als Geschworene oder Schöffen hinzugezogen. Diese haben nur auszusprechen, ob ihnen ein Angeklagter des Verbrechens, dessen er bezichtigt ist, schuldig erscheint oder nicht. Die gelehrten Richter haben hierbei das Amt, durch Voruntersuchung und durch die Leitung der Gerichtsverhandlung die thatsächlichen Umstände des Vergehens bis ins kleinste klarzulegen und für den Fall der Schuld die Strafe nach dem Gesetzbuche zu bestimmen. Da die Geschworenen auf Grund der angehörten Verhandlung, wobei die Untersuchungsschriftstücke verlesen, die Zeugen vernommen werden und der Angeklagte sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt verteidigen lassen kann, nur ihre Überzeugung auszusprechen haben über die Schuld oder Nichtschuld, so bedürfen sie keiner eigentlichen Rechtsgelehrsamkeit: es genügt ein klarer Verstand und ein redliches Gewissen. Wie es bei Gerichtsverhandlungen zugeht, davon kann sich jeder leicht eine Vorstellung verschaffen, da sie in allen höher entwickelten Staaten, soweit nicht besondere Gründe dagegen sprechen, öffentlich sind.

Bei bürgerlichen Streitigkeiten aber, wo alles lediglich auf die Auslegung des Rechts ankommt, entscheidet allein der fachmännisch gebildete und vom Staate angestellte Richter. Die Rechtsverhältnisse sind jedoch oft so verwickelt, daß die Richter selbst in Verlegenheit kommen; es kann vorkommen, daß zwei von ihnen über die gleiche Sache eine verschiedene Meinung haben. Deshalb begnügt sich eine gute Rechtsverfassung nicht damit, für alle Fälle nur eine einmalige Aburteilung zuzulassen; es kann der Verurteilte, namentlich in wichtigen Dingen, ein höheres Gericht (eine obere Instanz) anrufen und z. B. vom Einzelrichter (Amtsrichter) an ein Kollegialgericht (Landesgericht u. s. w.) appellieren, damit seine Sache nochmals geprüft und ein neuer Spruch gefällt werde. Das höchste deutsche Gericht ist das Reichsgericht in Leipzig, bei dem gegen 100 berühmte Rechtsgelehrte die allerschwierigsten Rechtsfälle endgiltig entscheiden.

Die Rechtsanwälte sind die Fürsprecher für die streitenden Parteien und notwendig, weil die rechtlichen Formen so verwickelt sind,

*die Schöffen?
wofür sind
an der St.
Richter als
Berufe mit.*